



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach

Zustellungsurkunde



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
R10-4310-2019/27-10



Kulmbach
12.12.2019

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG);
Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 27.09.2019 über die Bayernland eG,
Amberger Str. 51, 95478 Kemnath**



die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
(KBLV) erlässt Ihnen gegenüber folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Zugang zu Daten bzw. Informationen aufgrund folgenden Auskunftersuchens zu dem Betrieb Bayernland eG, Amberger Str. 51, 95478 Kemnath:

1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre in folgendem Betrieb:

Bayernland Molkerei

Amberger Straße 51

95478 Kemnath

Standort
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbuslinie 3
Haltestelle Luitpoldstraße

Telefon
+49 9221 4070-100
Telefax
+49 9221 4070-199

E-Mail
poststelle@kblv.bayern.de
Internet
www.kblv.bayern.de

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

wird erteilt unter der Maßgabe,

- 1.1 dass die Informationen der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) vorliegen;
 - 1.2 dass die „lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen“ die Betriebskontrollen der KBLV in der Betriebsstätte des unter Ziffer 1. genannten Betriebs vor Ort betreffen sowie
 - 1.3 dass „Beanstandungen“ im Sinne von Ziffer 2. des gestellten Antrags die von der zuständigen Behörde festgestellten und unter geltendes Recht subsumierten, nicht zulässigen Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG – antragsgemäß eingeschränkt auf unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften – betreffen.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
- 2.1 Bekanntgabe der Daten aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen i.S.v. Ziffer 1.2. der letzten fünf Jahre
 - 2.2 Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte in Kopie, wenn Beanstandungen im Sinne von Ziffer 1.3 dieses Bescheids vorliegen.
 - 2.3. Die Bekanntgabe der Informationen erfolgt durch förmliche Zustellung auf dem Postweg.
3. Die Informationsgewährung erfolgt mit Ablauf von **14 Tagen** nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den betroffenen Dritten durch schriftliche Beantwortung der im Antrag aufgeworfenen Fragen. Die Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Im Falle einer nach Ziffer 3. fristgemäßen Antragstellung im Eilverfahren nach §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO durch den von der Informationserteilung betroffenen Dritten gilt folgendes:

4.1 Die Informationsgewährung an den Antragsteller erfolgt nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer eventuellen Ablehnungsentscheidung an den betroffenen Betrieb durch das zuständige Verwaltungsgericht.

4.2 Im Falle der Einlegung der Beschwerde gegen eine Ablehnungsentscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts und damit verbundener Prüfung der Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auf Antrag bzw. von Amts wegen durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach ablehnender Entscheidung des VGH über die Aussetzung der Vollziehung.

5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen bzw. nicht der Verfügungsbefugnis der KBLV im Rahmen Ihrer Zuständigkeit unterfallen, ebenfalls geschwärzt.

Das VIG umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden. Es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Die herauszugebenden Informationen über Feststellungen, Maßnahmen und Entscheidungen bilden grundsätzlich nur den zurückliegenden Kontrollzeitpunkt ab und lassen keinen Rückschluss auf das Fortbestehen etwaig bemängelter Umstände zu.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen übermittelt nur Informationen, die bei ihr vorhanden sind. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG ist sie nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der herauszugebenden Informationen zu überprüfen.

Gründe:

I.

Sie stellten am 27.09.2019 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgende Informationen:

„ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre in folgendem Betrieb:

*Bayernland Molkerei
Amberger Straße 51
95478 Kemnath*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde diese Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

II.

Die KBLV ist nach Art. 5a des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) i.V.m § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG sachlich zuständige Stelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1.

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt. Ihre E-Mail vom 27.09.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Informationen ist § 1 Nummer 1 VIG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Sie haben einen Anspruch auf Herausgabe der Informationen, die unter Ziffer 1. des Tenors dieses Bescheids in den Ziffern 1. und 2. des Antrags genannt werden. Die bereitzustellenden Daten enthalten Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG).

Eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften liegt stets schon dann vor, wenn ein Vorgang nicht mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Einklang steht und setzt notwendig eine Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse unter geltendes Recht durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde voraus. (Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt wird nicht vorausgesetzt (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – Az.: BVerwG 7C 29.17)).

2.

Der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VIG). Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG, die der Auskunftserteilung insgesamt entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

Insbesondere stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Informationserteilung im Hinblick auf Informationen über festgestellte unzulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG nicht entgegen, da gemäß § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG der Zugang zu diesen Informationen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden kann.

Der Anspruch nach § 2 VIG besteht jedoch wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden soll (§ 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG). Der Anspruch nach § 2 VIG besteht ebenfalls nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden, die keinen Bezug zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 VIG aufweisen (§ 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) i.V.m. § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG).

3.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 VIG.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VIG). Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VIG).

Die Beantwortung der im Antrag aufgeworfenen Fragen erfolgt durch schriftliche Beantwortung gegenüber dem Antragsteller und Herausgabe der Kontrollberichte.

Das Ermessen der zuständigen Behörde ist eingeschränkt, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird. Nur aus wichtigem Grund kann von der Herausgabe der beantragten Kontrollberichte abgesehen werden.

Die Herausgabe der Kontrollberichte, die die durch den Lebensmittelkontrolleur vorgefundene Situation in einem Lebensmittelbetrieb unmittelbar widerspiegeln, greift sowohl in die Berufsfreiheit und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GG) ein als auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG des betroffenen Dritten ein.

In dieser Belastung liegt jedoch kein wichtiger Grund, der dazu führt, dass von der beantragten Art der Informationsgewährung abzuweichen ist. Zwar besteht aufgrund der elektronisch generierten Antragstellung über das Internetportal „Topf-Secret“ die Gefahr, dass zeitlich unkontrolliert Informationen an eine unbestimmte Anzahl von Personen durch den Antragsteller durch Freigabe auf dem Portal erteilt werden und darin ein schwerwiegender Grundrechtseingriff liegt.

Das VIG geht jedoch gemäß § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG davon aus, dass die vorliegend herauszugebenden Informationen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zurückgehalten werden können und damit nach der gesetzlich vorgegebenen Wertung das Informationsinteresse des Verbrauchers den Eingriff in die Rechte des Dritten rechtfertigt. Der Verbraucherschutz ist ein verfassungsrechtlicher Gemeinwohlbelang ist, dem der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des einfachen Rechts einen hohen Stellenwert beigegeben hat und der eine Einschränkung des Schutzgehalts der nach Art. 12 GG geschützten Rechte rechtfertigen kann (vgl. BVerfG, B.v. 13.7.1992 - 1 BvR 303/90 - NJW 1993, 1969, v. 13.7.1992 - 1 BvR 238/92 - GRUR 1993, 754, und v. 4.8.1998 - 1 BvR 2652/95 - NJW 1998, 2811, sowie v. 22.1.1997 - 2 BvR 1915/91 - BVerfGE 95, 173).

4.

Der betroffene Betrieb erhält gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG eine Ausfertigung dieses Bescheids.

Die Informationsgewährung an den Antragsteller erfolgt mit Ablauf von **14 Tagen** nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den betroffenen Dritten, da die Entscheidung dem oder der von der Informationsgewährung betroffenen Dritten bekannt zu geben ist und diesem ein ausreichender Zeitraum für die Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wird. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten. (§ 5 Absatz 4 VIG).

5.

Die Anfechtungsklage hat in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 6 Absatz 4 Satz 1 VIG, § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO).

Für den Fall der Durchführung eines Eilverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in den vorstehend genannten Fällen und einer ablehnenden Entscheidung durch das Verwaltungsgericht ist vor Informationsgewährung ein Zeitraum von 14 Tagen abzuwarten. Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem drittbetroffenen Betrieb ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen, der 14 Tage nicht überschreiten soll. Die gegen Beschlüsse im Eilverfahren statthafte Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen und grundsätzlich innerhalb eines Monats zu begründen (§§ 146 Absatz 4 Satz 1, 147 Absatz 1 VwGO). Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist (§ 149 Absatz 1 VwGO).

Vor diesem Hintergrund besteht ein Interesse des betroffenen Betriebs an effektivem Rechtsschutz vor Schaffung vollendeter Tatsachen im Hinblick auf die Möglichkeit der Einle-

gung von Rechtsbehelfen. Dieses Interesse besteht im Hinblick auf § 5 Absatz 4 Satz 3 VIG nur bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen, da einerseits lediglich eine Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Aussetzung der Vollziehung herbeizuführen ist (§ 149 Absatz 1 VwGO) andererseits die Informationsgewährung entgegen der gesetzlichen Intention des Verbraucherinformationsgesetzes nicht unnötig über die gesetzlichen Rechtsbehelfsfristen herausgezögert werden soll.

Einzubeziehen ist hier ebenfalls, dass das Gesetz grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde vorsieht (§ 149 Absatz 1 VwGO). Da es sich bei den beantragten Informationen, um Daten eines abgeschlossenen Zeitraums handelt, überwiegt jedoch das Interesse des betroffenen Betriebs an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes das Interesse des Antragstellers an einer kürzeren Frist zur Informationserteilung bzw. sofortigen Informationsgewährung nach ablehnender Entscheidung des erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichts, sodass hier ein Zeitraum von 14 Tagen bis zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über die Aussetzung der Vollziehung zu bestimmen war.

6.

Für den Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, da der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Diese Grenzen wurden nicht überschritten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

erhoben werden.

Für Klageeinreichung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Elektronisch

Die Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden, sofern Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben (§ 6 Absatz 4 Satz 1 VIG, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG, § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

